

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Eingruppierung der Leitungen von
Kindertageseinrichtungen; Verfahren ab 1.9.2017
einschließlich der Regelungen für den Bestandsschutz**

Bezug: 242/2016, 242a-c/2016

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Die Eingruppierung der Leitungen der Kindertageseinrichtungen erfolgt ab dem 01.09.2017 entsprechend der tariflichen Regelung des TVöD mit folgenden Ausnahmen:
 - a. Für die Inklusion von Kindern erforderliche Platzreduzierungen bleiben unberücksichtigt.
 - b. Erfordert die inklusive Betreuung keine Reduzierung der Gruppengröße, erfolgt die Anrechnung des durch das Kind mit besonderem Förderbedarf belegten Platzes mit dem Faktor 2.
 - c. Belegplätze von Firmen (Kinderbetreuung in Kooperation - KIKO) werden grundsätzlich als belegt bewertet.
2. Der Eingruppierung von stellvertretenden Leitungen werden dieselben Berechnungsgrundsätze zugrunde gelegt wie in Ziffer 1 des Beschlussantrags beschrieben.
3. Für die vor dem 1.9.2017 beschäftigten und übertariflich eingruppierten Leitungen und stellvertretenden Leitungen wird ein Bestandsschutz auf folgender Grundlage gewährt:
 - a) Eine Veränderung der Vergütung, sofern die maßgeblichen, nicht mehr faktorisierten Belegungszahlen ab 1.1.2018 unterschritten werden, erfolgt frühestens zum 1.1.2021.
 - b) Verwaltung und Personalvertretung werden im Laufe des Jahres 2020 eine Regelung für eine Abschmelzung der übertariflichen Vergütung oder für alternative organisatorische Maßnahmen erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.
 - c) Höhergruppierungen ab 1.1.2018 erfolgen nur noch auf der Grundlage der tatsächlichen, nicht mehr faktorisierten, Belegungszahlen.

- d) Bei einem Stellenwechsel innerhalb der städtischen Einrichtungen (mit Stellenausschreibung) gilt die tarifliche Eingruppierung. Bei einer Umsetzung (vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahme ohne Stellenausschreibung), wird im Einzelfall geprüft, ob die bisherige, übertarifliche Eingruppierung erhalten werden kann.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	Einsparungen (mittelfristig)
Verwaltungshaushalt		
Kindertagesbetreuung in städt. Trägerschaft Personalausgaben	1.4642.4000.000	- 110.000 €
Kindertagesbetreuung in freigemeinnütziger Trägerschaft Zuschuss für Personalausgaben	1.4644.7000.000	- 100.000 €
Gesamt		- 210.000 €

Ziel:

Zukünftig tarifkonforme Bezahlung der Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen, Abfederung von Nachteilen für bestehende Leitungskräfte durch Bestandsschutzregelungen.

Begründung:

1. **Anlass**

Die Beteiligung der Personalvertretung zur Thematik der übertariflichen Eingruppierung von Leitungen der Kindertageseinrichtungen ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Personalvertretung hat entschieden, dass sie das bisher praktizierte System der Faktorierung der Kinderzahlen nicht weiter mittragen, sondern im Sinne der Gleichbehandlung aller städtischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu den tariflichen Regelungen des TVöD zurückkehren möchte. Damit scheidet eine übertarifliche Regelung aus. Vor diesem Hintergrund haben sich Verwaltung und Personalvertretung auf eine Interimslösung verständigt, um einen sozialverträglichen Übergang zu erreichen. Mit dieser Vorlage wird dementsprechend das Vorgehen hinsichtlich der zukünftigen Eingruppierung von Leitungen ab 1.9.2017 vorgeschlagen. Die Anträge 242a/2016 und 242b/2016 werden ebenfalls mit dieser Vorlage beantwortet.

2. **Sachstand**

Die Verwaltung hat mit Vorlage 242/2016 vorgeschlagen, das bisherige System der Mehrfachzählung von Plätzen für Kleinkinder (U3) für die Bewertung von allen Leitungsstellen bzw. stellvertretenden Leitungsstellen von drei- und mehrgruppigen Einrichtungen als übertarifliche Leistung beizubehalten.

Die Personalvertretung hat gem. § 74 Absatz 2 Nr. 5 LPVG uneingeschränkte Mitbestim-

mung: „ (2) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über (.....)

5. Fragen der Gestaltung des Entgelts innerhalb der Dienststelle für Arbeitnehmer, insbesondere durch Aufstellung von Entgeltgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entgeltmethoden und deren Änderung (....).“

Um die innerbetriebliche Entgeltgerechtigkeit sicher zu stellen, hat die Personalvertretung einer übertariflichen Eingruppierung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen nicht zugestimmt.

Die Personalvertretung und die Verwaltung haben daher in gemeinsamen Abstimmungsprozessen geprüft, ob eine für die Situation der Leitungen von Kindertageseinrichtungen passende, tarifkonforme Regelung möglich ist. Hierfür wurde die Möglichkeit einer übertariflichen Arbeitsmarktzulage nach TVöD-VKA geprüft. Die übertarifliche Arbeitsmarktzulage kann gezahlt werden

- bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs
- im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses zur Bindung von qualifizierten Fachkräften
- bis zu 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe
- als Zulage befristet oder unbefristet.

Da die übertarifliche Arbeitsmarktzulage für den Einzelfall konzipiert wurde, stellt sie aus Sicht der Verwaltung und der Personalvertretung keine Lösungsoption für die Gruppe der Leitungen der Kitas dar. Weitere Lösungsmöglichkeiten haben sich in den Verhandlungen zwischen Verwaltung und Personalvertretung nicht ergeben.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Auf Grund der nicht erfolgten Zustimmung der Personalvertretung müssen ab 1.9.2017 bei der Eingruppierung von Leitungen die tariflich vorgegebenen Regelungen angewendet werden. Eine Abweichung erfolgt nur hinsichtlich der Anrechnung von Inklusionsplätzen und bei Belegplätzen durch Firmen. Die Firmen bezahlen eine Vorhaltepauschale für diese Plätze und belegen diese oft kurzfristig. Sie stehen der Verwaltung nicht zur freien Belegung zur Verfügung.

Um die entstehenden Nachteile dieser Vorgehensweise für die bereits beschäftigten Leitungen abzufedern und Herabgruppierungen auszuschließen, werden in Übereinkunft mit der Personalvertretung die in Ziffer 3 a-d des Beschlussantrags benannten Besitzstandsregelungen vorgeschlagen. Die Verwaltung wird diesen Zeitraum nutzen, um, wo möglich, organisatorische und strukturelle Veränderungen einzuleiten. Geprüft werden kann zum Beispiel die Zusammenlegung kleinerer Einrichtungen zu größeren Einheiten oder Angebote an Leitungen zur Übernahme der Leitungsfunktion in größeren Häusern mit einer der Eingruppierung entsprechenden Kinderzahl.

Die Laufzeit des Tarifvertrags für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst endet am 30.6.2020. Sofern die Tarifparteien keine neue Regelung zur Eingruppierung von Leitungen vereinbaren, hat die Verwaltung mit der Personalvertretung vereinbart, dass für die betroffenen Leitungen zum 1.1.2021 keine harte Herabgruppierung erfolgen soll. Die finanziel-

len Auswirkungen sollen verträglich gestaltet werden. Eine entsprechende Regelung wird im Jahr 2020 zwischen Verwaltung und Personalvertretung erarbeitet.

Der Vorschlag der Verwaltung ist Ausdruck der Respektierung der Entscheidung der Personalvertretung bei diesem zentralen Thema der Mitbestimmung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz. Die Nachteile des Verzichts auf eine übertarifliche Bezahlung für die Personalgewinnung und -bindung im Leitungsbereich der Kindertageseinrichtungen (siehe Vorlage 242/2016) bleiben aus Sicht der Verwaltung bestehen bzw. werden sich auf Grund des angespannten Arbeitsmarktes weiter verstärken.

4. **Lösungsvarianten**

Es gibt keine tarifkonforme Lösungsvariante.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Rückführung zu einer tariflichen Eingruppierung entsteht mittelfristig eine Einsparung von ca. 210.000 Euro. Davon entfallen 110.000 Euro auf Einsparungen bei der Entlohnung städtischer Beschäftigter, 100.000 Euro entfallen auf die Bezuschussung freier Träger, da deren Leitungskräfte von der getroffenen Regelung ebenfalls umfasst sind.